

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 38

Sonnabend, den 14. Mai

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verordnung

über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern  
vom 1. April 1921.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005), der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 wird mit Zustimmung der Landesfettstelle für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

#### § 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt für Vollmilch bei örtlichem Fettgehalt 120 Pfg. für das Liter ab Stall.

Für den Transport der Milch zur Verladestelle oder zur Molkerei haben die Milchlieferanten eine Vergütung bis zum Höchstbetrage von 15 Pfg. für das Liter zu beanspruchen. Die Höhe dieser Vergütung wird im Einzelfalle, wenn eine Einigung zwischen Liefer- und Empfangsstelle nicht zustande kommt, durch den für den Erzeugungsort der Milch zuständigen Landrat endgültig festgesetzt.

Zu dem Milcherzeugerhöchstpreis (d. h. Stallpreis + Transportvergütung) treten für Vollmilch, die zur Verwendung als Frischmilch geliefert wird, folgende Zuschläge:

- a) bei Lieferungen in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern nach Ermessen des zuständigen Kommunalverbandes bis zu . . . . . 10 Pfg.
- b) bei Lieferungen in den Bezirk der Stadt Stettin . . . . . 10 Pfg.

Zum Bezirk der Stadt Stettin gehören im Sinne des § 1 Abs. 3b dieser Verordnung die Gemeinden Altdamm, Bollinken, Finckenwalde, Frauendorf, Friedensburg, Goglow, Pödejuch, Pommerensdorf, Rosengarten,

Scheune, Scholwin, Stolzenhagen, Warsow und Zülchow im Kreise Randow, sowie Sydowsee im Kreise Greifenhagen;

- c) bei Lieferungen in den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin . . . . . 20 Pfg.

Die unter Abs. 3b und c fallenden Kommunalverbände sind mit Genehmigung des Oberpräsidenten berechtigt, neben den erwähnten Zuschlägen eine Prämie von 8 Pfg. für in süßem Zustande und in auch sonst einwandfreier Beschaffenheit am Bestimmungsort eintreffende Vollmilch zu zahlen.

#### § 2.

Für Vollmilch, die sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf eine andere Weise gereinigt und sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frisgerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt wird, kann, wenn sie in süßem Zustande zur Absendung gelangt, außer dem Milcherzeugerhöchstpreis des § 1 (einschließlich der dort vorgesehenen Zuschläge) ein Zuschlag von 8 Pfg. für das Liter gewährt werden.

Wird die Vollmilch außerdem noch mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2—3 Grad heruntergekühlt, so kann nochmals ein Zuschlag von 7 Pfg. für das Liter gewährt werden.

#### § 3.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht

- a) für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit die Kommunalverbände nicht eine andere Bestimmung treffen;
- b) für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und § 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916, bzw. § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 3. November 1917 festgesetzt werden;

c) für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

#### § 4.

Der Höchstpreis für Magermilch (Buttermilch) beträgt 60 Pf. für das Liter frei Verladestelle.

Insofern es sich um Rücklieferung von Molkereien an die Kuhhalter handelt, beträgt der Magermilchhöchstpreis ab Erzeugungsstelle 40 Pf., wobei aber vorausgesetzt wird, daß die Verpflichtung der Molkerei zur Rücklieferung der Magermilch bei Bemessung des Vollmilchpreises angemessene Berücksichtigung findet.

#### § 5.

Der Höchstpreis für den Verkauf von Milch (Vollmilch, Buttermilch, Magermilch) im Kleinhandel an den Verbraucher wird von den Kommunalverbänden festgesetzt.

Dabei hat sich der Kleinhandelshöchstpreis in der Stadt Stettin 60—80 Pf. über dem Erzeugerhöchstpreise (d. h. Stallpreis + Zuschläge, vergl. §§ 1 und 2) zu halten.

Gegen die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, der die Preise endgültig festsetzt.

#### § 6.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, welche die Kommunalverbände als solche anerkennen, haben diese besondere Höchstpreise festzusetzen.

#### § 7.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nahrungsmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder eine mit einer Reichsbehörde verbundene Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

#### § 8.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.G.Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.G.Bl. S. 1179).

#### § 9.

Diese Verordnung tritt am 12. April 1921 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 22. November 1920 außer Kraft.

Stettin, den 1. April 1921.

Der Oberpräsident.  
Lippmann.

## Kreisanordnung

### über Kleinhandelshöchstpreise für Vollmilch.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 1. April 1921 und auf Grund meiner Bekanntmachung vom 9. April 1921 — Kreisblatt Nr. 29 — wird hiermit

für den Umfang des Kreises Belgard folgendes bestimmt:

#### § 1.

Für den Verkauf der Milch im Kleinhandel durch Molkereien und durch die vom Kreisaußschuß zugelassenen Milchabgabestellen wird der Kleinhandelshöchstpreis wie folgt festgesetzt:

für die Städte Belgard und Polzin:	
Vollmilch pro Liter	1,90 Mk.,
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,90 Mk.,
für das platte Land:	
Vollmilch pro Liter	1,60 Mk.
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,70 Mk.

#### § 2.

Für den Verkauf der Milch im Kleinhandel durch die vom Kreisaußschuß zum Milchverkauf zugelassenen Erzeuger direkt an Verbraucher wird der Kleinhandelshöchstpreis wie folgt festgesetzt:

für die Städte Belgard und Polzin:	
Vollmilch pro Liter	1,60 Mk.,
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,80 Mk.,
für das platte Land:	
Vollmilch pro Liter	1,50 Mk.
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,75 Mk.

#### § 3.

Die Abgabe von Vollmilch vom Erzeuger direkt an Verbraucher ist nur zulässig für Kinder im 1. Lebensjahre und für Personen, die ein entsprechendes ärztliches Attest bei dem Kreisaußschuß vorlegen. Von allen übrigen Personen muß die Milch von den öffentlichen Milchverkaufsstellen bezogen werden. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreisaußschusses zulassen.

#### § 4.

Die Abgabe der Vollmilch sowohl durch den Erzeuger als durch die öffentliche Milchabgabestelle darf nur gegen Vorlegung einer Milchkarte, die von der Ortsbehörde ausgestellt wird, erfolgen.

Landwirte, die zur Abgabe von sogenannter Kindermilch zugelassen sind, sind verpflichtet, für eine gute und einwandfreie Behandlung der für die Säuglinge bestimmten Milch zu sorgen.

#### § 5.

Überschreitungen der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Höchstpreise werden nach den in dem § 8 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten angegebenen Bestimmungen bestraft.

#### § 6.

Diese Anordnung tritt am 12. April 1921 in Kraft. Mit demselben Tage werden die bisherigen Höchstpreise für Milch aufgehoben.

Belgard, den 19. April 1921.

Der Kreisaußschuß.

## Berordnung

### über Höchstpreise für Butter in der Provinz Pommern vom 1. April 1921.

Auf Grund der §§ 2 ff. der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207), bzw. vom 31. März 1920 (Reichsanzeiger Nr. 71) und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 — Pr. St. R. VI b 355 4. I — wird mit Zustimmung

der Landesfettstelle für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

### § 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte einschließlich handelsüblicher Verpackung fordern kann, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 1450 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 1400 Mark,
3. für abfallende Ware auf höchstens 1000 Mark für 50 Kilogramm festgesetzt.

Für Lieferungen an die Butterstelle für Pommern können bei Verwendung neuer Buttertönnen und echten Pergamentpapiers zur Verpackung der Butter bis zu 20 Mark je Gebinde und bis zu 12 Mark für jedes halbe Gebinde gesondert in Rechnung gestellt werden.

### § 2.

Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkauf durch den Hersteller den Preis von 1400 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigen.

### § 3.

In den vorstehend festgesetzten Herstellerpreisen ist der Betrag für die Warenumsatzsteuer, soweit sie auf den Hersteller entfällt, bereits enthalten, eine besondere Inrechnungstellung dieser Steuer also unzulässig.

### § 4.

Die Preise des § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreis im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731).

### § 5.

Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen betragen:

1. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen außer den Verwaltungskosten die verauslagte Fracht, ferner der Unkostenbeitrag des liefernden Kommunalverbandes und der Verteilungsstellen gehören, höchstens . . . . . 135 Mark für solche Gemeinden, für welche Zuweisungen durch die Butterstelle für Pommern in Betracht kommen, außerdem bis zu . . . . . 100 Mark
2. im Großhandel
  - a) in Gemeinden bis 100 000 Einwohnern höchstens . . . . . 45 Mark
  - b) für das Preisgebiet der Stadt Stettin im Sinne des § 1 Abs. 3b der Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 1. April 1921 höchstens 50 Mark
3. im Kleinhandel
  - a) in Gemeinden bis 3000 Einwohnern 40—60 Mark
  - b) " " von 3000 bis 25 000 Einwohnern . . . . . 60—80 Mark
  - c) in Gemeinden von 25 000 bis 100 000 Einwohnern . . . . . 80—100 Mark
  - d) für das Preisgebiet der Stadt Stettin im Sinne des § 1 Abs. 3b der Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 1. April 1921 höchstens . . . 135 Mark für je 50 Kilogramm.

Die Festsetzung dieser Zuschläge erfolgt innerhalb der obigen Grenzen durch die Kommunalverbände.

Außer den vorstehend bezeichneten Zuschlägen haben die Kommunalverbände vor der Festsetzung der Kleinhandelspreise noch einen weiteren Zuschlag (Warenumsatzsteuer) bis zu 15 vom Tausend des Butterverkaufspreises für den Groß- und Kleinhandel in Ansatz zu bringen.

Diese Verordnung tritt am 12. April 1921 in Kraft. Mit demselben Tage tritt meine Verordnung über Höchstpreise für Butter vom 22. Dezember 1920 außer Kraft.

Stettin, den 1. April 1921.

Der Oberpräsident.  
Lippmann.

## Kreisordnung

### über Höchstpreise für Butter.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 1. April 1921 und auf Grund meiner Bekanntmachung vom 9. April 1921 — Kreisblatt Nr. 29 — wird hiermit

den Umfang des Kreises Belgard folgendes angeordnet:

### § 1.

Der Preis für Molkereibutter beträgt:

- a) bei Abgabe von der Molkerei an eine Verkaufsstelle:
 

für Handelsware 1	14,50 Mk. für das Pfund,
für Handelsware 2	14,— Mk. für das Pfund,
für abfallende Ware	10,— Mk. für das Pfund,
- b) bei Abgabe von der Molkerei oder der Verkaufsstelle an die Verbraucher gegen Fettkarten:
 

für Handelsware 1	16,— Mk. für das Pfund. (für 50 Gr. 1,60 Mk.),
für Handelsware 2	15,50 Mk. für das Pfund, (für 50 Gr. 1,55 Mk.),
für abfallende Ware	11,50 Mk. für das Pfund, (für 50 Gr. 1,15 Mk.).

Der Preis für Landbutter beträgt:

- a. bei Ablieferung von dem Erzeuger an die Sammelstelle 14,— Mk. für das Pfund,
- b. bei Abgabe von einer Sammelstelle an eine andere Sammel- oder Hauptammelstelle in größeren Mengen 14,70 Mk. für das Pfund,
- c. bei Abgabe von einer Sammelstelle an den Verbraucher gegen Fettkarte 15,50 Mk. für das Pfund, (für 50 Gr. 1,55 Mk.).

### § 2.

Vorstehende Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 25) vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. 1179). Ueberschreitungen der Höchstpreise sind strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

### § 3.

Vorstehende Anordnung tritt am 12. April 1921 in Kraft. Mit demselben Tage werden die bisherigen Höchstpreise für Butter aufgehoben.

Belgard, den 19. April 1921.

Der Kreis a u s s c h u ß.

# Landwirte!

lacht gut die Milch und liefert sie täglich in süßem Zustande an die Molkereien ab.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Einkochzucker.

Aus Anlaß der demnächst erfolgenden Ausgabe von Einmachzucker wird folgendes bekannt gegeben:

Da die endgültige Verrechnung der Zuteilung von Einmachzucker unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Bevölkerungsfortschreibung vom 31. Mai dieses Jahres erfolgen wird, so ist der 31. Mai allgemein als Stichtag für die Verteilung des Einkochzuckers anzusehen. Grundsätzlich ist daher der Kommunalverband der Wohnsitzgemeinde zur Verabfolgung des Zuckers verpflichtet, in dessen Fortschreibungsergebnissen der Bezugsberechtigte gezählt ist.

Verziehen Personen aus dem Kommunalverband in einen andern, so hat der Abzugskommunalverband zur Vermeidung von Doppellieferungen außer den sonst vorgeschriebenen Vermerken auf der Lebensmittelabmeldung einzutragen, ob und in welcher Höhe eine Zuteilung von Einkochzucker bereits erfolgt ist.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sowie die Magistrate in Belgard und Polzin Vorstehendes bei der Ausstellung von Lebensmittelabmeldescheinen während der in Betracht kommenden Zeit genau zu beachten.

Belgard, den 10. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Kiefernstubbenholz.

Infolge des großen Mangels an Steinkohlen und Steinkohlenerzeugnissen, der eher noch eine Verschärfung erfahren dürfte, haben naturgemäß die Preise für Ersatzbrennstoffe, besonders für Kiefernstubbenholz, bereits angezogen. Wir können daher dem dortigen Kommunalverband nur empfehlen, sich **schnellstmöglich** zum Bezuge von Kiefernstubbenholz zu entschließen, bevor die Preise eine noch weitere Steigerung erfahren.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß bei dieser trostlosen Lage des Kohlenmarktes die Versorgungsbezirke jezt mehr denn je zu Einschränkungen gezwungen sein werden und lediglich in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie ihr Brennstoffkontingent nach Möglichkeit durch Kiefernstubbenholz strecken.

Dieses Material eignet sich vorzüglich auch für landwirtschaftliche Betriebe, weil dessen Heizwert den der Preßkohle übersteigt und dem einer mittelmäßigen Steinkohle gleichkommt. Da der Preis für diesen Ersatzbrennstoff jedoch wesentlich niedriger ist, kann dessen weitgehende Benutzung nur angeraten werden. Im übrigen nehmen wir auf den Artikel „Kiefernstubbenholz, ein Ersatz für Steinkohlen“ in Nr. 4 unserer „Mitteilungen der Reichsgetreidestelle“ vom 1. März Bezug.

Unsere Abteilung „Betriebsmittel“ ist zu jeder weiteren Auskunft und zum Nachweis günstiger Bezugsquellen nach wie vor gern bereit.

Berlin W. 50, den 6. Mai 1921.

Reichsgetreidestelle  
Geschäftsabteilung G. m. b. H.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Bekanntmachung.

betreffend die jeztige Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung. Vom 11. April 1921.

Die Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite

2315) wird auf Grund des Artikels III des zu seiner Ergänzung erlassenen Gesetzes vom 7. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 472) nachstehend bekannt gemacht:

§ 1.

Empfänger von Renten, denen auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) eine Zulage gewährt wird, erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine Beihilfe.

Die Beihilfe steht Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit zu, als die zu gewährende Beihilfe die gewährte Versorgung übersteigt.

§ 2.

Die Beihilfe beträgt für den Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente monatlich vierzig Mark, für Empfänger von Waisenrenten monatlich zwanzig Mark.

§ 3.

Die Beihilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Sie wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

Die Beihilfe wird nicht länger als drei Monate rückwärts, jedoch nicht für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1921 liegen, gewährt.

§ 4.

Die Beihilfe wird durch die Post ausgezahlt.

Die oberste Postbehörde bestimmt das Nähere. Im Falle des § 1 Abs. 2 stellt der Versicherungsträger, der die Rente aus der Invalidenversicherung gewährt, auf Antrag des Berechtigten den auszahlenden Betrag der Beihilfe fest und verfißt die Post mit entsprechender Anweisung.

Leistet eine Sonderanstalt ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Post, so hat sie auch Beihilfe auszuführen.

§ 5.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Beihilfe werden die durch § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) festgesetzten Beiträge vom 20. Dezember 1920 ab verdoppelt. Von diesem Tage ab werden die auf Grund der genannten Vorschriften ausgegebenen Beitragsmarken zum doppelten Geldwert verkauft. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen für zurückliegende Zeiten Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber (§§ 1426 ff.) finden entsprechende Anwendung.

Zusatzmarken (§ 1472 der Reichsversicherungsordnung) werden, wie bisher, zum Nennwert verkauft.

§ 6.

Bei Erstattung und Umtausch von Beiträgen wird lediglich der einfache Geldwert zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für das Berichtigungsverfahren (§§ 1462, 1469 der Reichsversicherungsordnung).

§ 7.

Bis zum Eingang der erhöhten Beiträge leistet das Reich Vorschüsse für die Zahlung der Beihilfe. Die Vorschüsse werden aus den eingegangenen Beiträgen erstattet.

§ 8.

Die oberen Postbehörden teilen den Versicherungsträgern monatlich mit, welcher Mehrerlös aus dem Verkaufe der Beitragsmarken (ohne Zusatzmarken) zur Deckung der Beihilfen erzielt worden ist.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 38 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

In welcher Weise die Aufwendungen für die Beihilfen zu ermitteln sind, bestimmt das Reichspostministerium nach Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt. Das Ergebnis der Ermittlungen wird den Versicherungsträgern vom Reichspostministerium mitgeteilt.

## § 9.

Das Gesetz tritt unbeschadet der Vorschrift des § 5 am 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1921.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

Vorstehende neue Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 bringe ich hiermit zur Kenntnis aller Beteiligten.

Die vorstehende Fassung enthält 2 wichtige Neuerungen:

**1. Beitragsmarken.** Es bleibt jetzt kein Zweifel darüber bestehen, daß vom 20. Dezember 1920 ab die Beitragsmarken nur zum doppelten Geldwert verkauft werden. Nach § 5 Absatz 1 letzter Satz obigen Gesetzes gilt dies auch in den Fällen, in denen für zurückliegende Zeiten Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind.

Anträge bzw. Beschwerden wegen Ueberlassung von Beitragsmarken zum alten Preise sind daher völlig zwecklos und ich bitte, solche möglichst nicht mehr einzureichen.

**2. Rentenzulagen.** Durch die ursprüngliche Fassung des Gesetzes wurden alle diejenigen Personen, die auf Grund des Reichsverforgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 989) oder anderer Militär-Versorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, rundweg von der Invalidenrentenzulage von 40,— Mk. ausgeschlossen, was z. T. und wohl auch berechtigter Weise großen Unwillen erregte. Absatz 2 des § 1 des vorstehenden Gesetzes ändert dies insofern, als die Militärrenten- bzw. Kriegselterngeldempfänger die Invalidenrentenzulage von 40 Mk. jetzt auch erhalten, aber nur insoweit, als diese die Militärversorgung übersteigt.

Soweit Rentenempfänger hiernach Anspruch auf die Zulage haben, wollen sie ihre Anträge möglichst bald beim Versicherungsamt bzw. bei der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin direkt stellen.

Den Anträgen sind die betr. Rentenbescheide beizufügen. Wenigstens muß aber bei den Invaliden- und Altersrentenanträgen der Geburtstag des Antragsstellers und bei den Anträgen auf Witwen- und Witwerrente sowie Waisenrente der Geburtstag des verstorbenen Versicherten (Ehemannes oder Vaters) ersichtlich sein.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bahreiche Bittgesuche, die aus allen Teilen des Landes, insbesondere aus den Kreisen der Landbevölkerung an mich gelangt sind, geben mir Veranlassung, auf die Vorschriften der §§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes hinzuweisen, von denen anscheinend nicht überall in dem erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Zu diesem Hinweis liegt für mich umso mehr Veranlassung vor, als die Erfahrung gezeigt hat, daß der Schutz des ländlichen Landes nur unter staatlicher Aufsicht durch die hierzu berufenen Stellen nicht aber durch private Selbstorganisationen irgend welcher Art gewährleistet werden kann.

Ich ersuche daher, diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Bestellung von Feldhütern usw. erforderlich erscheint, auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen. Ich setze dabei voraus, daß die Auswahl namentlich der Ehrenfeldhüter nur unter dem Gesichtspunkt der körperlichen und moralischen Eignung der Vorgeschlagenen erfolgt und daß alle Teile der Bevölkerung, insbesondere auch die werktätigen Kreise, gleichmäßig berücksichtigt werden.

Bei einer etwa notwendig erscheinenden Bewaffnung und bei Erteilung des Waffenscheines sind die Vorschriften des Entwaffnungsgesetzes zu beachten, wobei ich darauf hinweise, daß die Entente neuerdings auch Gewehre der Modelle 1871 und 1871-84, auch solche, die zu Pirschbüchsen umgearbeitet sind, beanstandet hat.

Dem Staat dürfen Kosten für die Dienstleistung, Ausrüstung und Versicherung der Feldhüter nicht entfallen.

Berlin, den 21. April 1921.

Der Ministers des Innern.

gez. Sebering.

Veröffentlicht.

Eingehend begründete Anträge auf Zulassung geeigneter Personen zu Feldhütern sind bei mir zu stellen.

Belgard, den 10. Mai 1921.

Der Landrat.

## Urliste der Schöffen und Geschworenen.

Für die Verhandlung und Entscheidung der in den §§ 27 und 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gedachten Strafsachen sind nach näheren Bestimmungen der Titel 4 und 6 dieses Gesetzes bzw. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G.-S. S. 23) Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die Urliste der in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berechtigt sind, aufzustellen. Ich bemerke, daß nach § 65 I. c. die Urliste für die Auswahl der Schöffen zugleich als Urliste für die Geschworenen dient.

Nach § 32 I. c. sind zu dem Amte eines Schöffen unfähig:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafrechtlicher Beurteilung verloren haben,
  2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Aberkennung der Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben,
  3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- Nach § 33 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle 2 Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste an gerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

Nach § 34 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Zu 6 wird bemerkt, daß die im § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Ertrabeilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1886) unter Nr. 5—17 aufgeführten Beamtenkategorien nach einem neueren Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffensliste auszuschließen sind.

Die Berufung eines Schöffen dürfen folgende Personen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an mindestens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Ärzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Es müssen jedoch die in vorstehendem Abs. unter 1—6 gedachten Personen in die Urliste aufgenommen werden und bleibt die Entscheidung über die Ablehnungsgründe dem Ausschusse vorbehalten.

Die in den Vorjahren so mangelhaft erfolgte Aufstellung der Urliste hat den Vorsitzenden der Schöffenausschüsse Veranlassung gegeben, bei mir den Antrag zu stellen, meinerseits auf eine vollständige und korrekte Aufstellung sowie auch auf pünktliche Einreichung der Urlisten hinzuwirken. Ich erwarte daher, daß bei der Aufstellung der Listen den resp. Ortsvorstehern ein Urteil über die Fähigkeit der Personen und eine demgemäße beliebige Auswahl nicht zusteht, sondern daß dieselben nur zu prüfen haben, ob die betreffenden Personen zur Aufnahme in die Listen berechtigt sind. Die Beurteilung über die Befähigung unterliegt dem dazu gewählten Ausschusse.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, unter Beachtung der obigen Bestimmungen die Aufstellung der Urlisten nach dem unten abgedruckten Schema sofort vorzunehmen.

Die aufgestellte Nachweisung ist dann eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und ist der Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen Auslegfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die vorschrittmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen nebst den erhobenen Einsprüchen sind von den zum Amtsbezirk Belgard gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das Amtsgericht in Belgard und von den zum Amtsgerichtsbezirk Polzin gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das Amtsgericht in Polzin einzureichen.

Die Einsendung hat bis spätestens den 15. Juni zu erfolgen und werden die dann noch fehlenden Listen ohne weitere Mahnung auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt werden.

Für die von dem Ausschusse vorzunehmenden Wahlen ist es eine wesentliche Erleichterung, wenn in den Urlisten diejenigen Personen kenntlich gemacht werden, die zum ersten Male in den Listen aufgenommen werden.

Diese Personen sind daher in den Listen durch Unterstrichen des Namens kenntlich zu machen.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

### Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
1	2	3	4
1	Abelt, Wilhelm	Kaufmann	Dürow
2	Breiting, Karl	Gastwirt	"
3	Crodner	Bauer	"

Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
5	6
36	Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . . . bis einschl. . . . . in der . . . . . Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . . . und zwar im . . . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat und das vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit . . . . ., den . . . . . 1921.
60	
53	

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Bemerkungen: Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich scheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Gr.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich hierbei nochmals auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. April 1921 (veröffentlicht im Kreisblatt 1921 Stück 228) hin, nach dem auch Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte heranzuziehen und in die Urliste aufzunehmen sind.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 26. April d. Js. betr. Unterbringung von Handwerkern (Kreisblatt Nr. 34) nunmehr bestimmt bis zum 20. Mai.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Genehmigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde des Rentengutsbesitzer Krause in Nuttrin ist Tollwutverdacht festgestellt worden. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften:

Nuttrin, Döbel, Sand, Rauden, Wusterbarth, Lasbeck, Damen, Lankow, Biehow, Rieseheide, Burzlaff, Kl. Größin, Zadtow, Gr. Tychow, Barnewow, Drenow, Kieckow, Waldhof, Memrin, Mandelak, Wukow, Hansfelde, Komalk mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 15. August d. Js. festzulegen, (anzufetten oder einzusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102, tritt für oben genannte Ortschaften hiermit **sofort** in Kraft.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Langen ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 2. Mai d. Js., betr. Haltung von Ziegenböcken — Kreisbl. Nr. 35 — bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen bis zum 20. d. Mts.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Landrat.

### Personliches.

Im Standesamtsbezirk Buslar ist der Rittergutsbesitzer Bruns zu Luzig zum zweiten stellb. Standesbeamten bestellt worden.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Collak, Rittergutsbesitzer von Manteuffel in Collak, ist für die Zeit vom 10. Mai 1921 bis einschließlich 20. Mai 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Birkenfeld in Jagertow.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Landrat.

### Betrifft Wanderlagerbetriebe!

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich bei Wanderlagerbetrieben, zu vergl. meine gekürzte Kreisblattsbekanntmachung, stets sofort dem hiesigen Finanzamt Mitteilung zu machen.

Belgard, den 11. Mai 1921.

Der Landrat.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 15. bis 21. Mai 1921 werden an die Versorgungsberechtigten **70 gr Butter auf Abschnitt 6 der Fettkarten** (zum Preise von 2,25 M. für 70 Gr.) ausgegeben.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Richtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern und unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten gezahlten Preise werden bis auf weiteres folgende Richtpreise für den Kreis Belgard

festgesetzt:

Zwiebeln	pro Pfund	1 Mark,
Rhabarber	" "	0,90—1 Mark,
Spinat	" "	0,75 Mark,
Salat	pro Kopf	0,50 "
Radieschen	" Bund	0,30 "

Obige Preise finden auf Ware, die aus dem Ausland stammt, keine Anwendung.

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 11. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Kartoffelhandel.

Der Kaufmann Georg Zander in Polzin, Brunnenstr. 18 hat die besondere Erlaubnis zum Ankauf von 10 000 Ztr. Kartoffeln, gemäß Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 19. Oktober 1920, am 7. Mai 1921 erhalten.

Stettin, den 7. Mai 1921.

Der Oberpräsident — Provinzialkartoffelstelle.

In Vertretung: gez. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat

### Auszugsweise Ausfertigung.

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses, an der teilgenommen haben:

1. Präsident des Landeskulturamts zu Frankfurt a. Oder Peterjen, als Vorsitzender,
2. Graf von Behr-Behrenhoff, Verbandsvorsitzender des Landlieferungsverbandes Pommern,
3. Generaldirektor der Pommerschen Landgesellschaft, Regierungsrat Hildebrand,

wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. pp.

II. Auf Antrag des Landlieferungsverbandes wird ferner die Enteignung des Rittergutes Glözin, Kreis Belgard, dem Kaufmann Wilhelm Rosenfranz aus Holzmindeu gehörig, eingetragen im Grundbuche des Gutes Glözin Band 5 Blatt Nr. 16 der Güter auf Grund der §§ 1, 15 und 16 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 zu Siedlungszwecken für zulässig erklärt. Zugleich wird als Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist, eine Frist von 8 Monaten festgesetzt, deren Lauf mit dem heutigen Tage beginnt. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde beim Präsidenten des Landeskulturamts zu Frankfurt a. Oder eingelegt werden.

Stettin, den 28. April 1921.

gez. Peterjen. Graf v. Behr. Hildebrand.

Soweit Zustellung dieses Beschlusses nicht erfolgt, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tage, an welchem das Kreisblatt ausgegeben wird.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.  
Frankfurt a. Oder, am 5. Mai 1921.

Der Präsident des Landeskulturamts.

(Siegel.)

J. B.: gez. Unterschrift.

# Bekanntmachung.

## Kapitalertragssteuererklärung.

### Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung seitens derjenigen Personen und Körperschaften, die zur Abgabe einer Einkommen- oder Körperschaftssteuererklärung nicht verpflichtet sind.

Wer zur Abgabe einer Einkommen- oder Körperschaftssteuererklärung nicht verpflichtet ist, (d. h. diejenigen physischen Personen, deren steuerbares Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr oder in dem nach §§ 29, 58 des Reichseinkommensteuergesetzes anstelle dieses Kalenderjahres tretenden Wirtschaftsjahr oder Betriebsjahr den Betrag von 10 000 Mk. nicht überstiegen hat und denen eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung seitens des Finanzamts nicht zugegangen ist und die folgenden Körperschaften 1. das Reich, die Länder, Gemeinden, (Gemeindeverbände) 2. die von öffentlich rechtlichen Körperschaften eingerichteten Universitäten und Hochschulen, 3. die Träger der Reichsversicherung, 4. die rechtsfähigen Kassen im Sinne des § 2 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes 5. die nach § 2 Nr. 6 des Körperschaftssteuergesetzes befreiten juristischen Personen, 6. die Handels-, Handwerks-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Anwaltskammern und ähnliche gesellschaftliche Berufs- und Wirtschaftsvertretungen) hat über die in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen, von ihm bezogenen Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

- 1.) Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden,
- 2.) Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen und Warenforderungen, gesetzliche Zinsen (ausgenommen Sparkassen und Bankzinsen),
- 3.) vererbliche Rentenbezüge,
- 4.) Diskontbeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschließlich der Schatzwechsel,
- 5.) ausländische Kapitalerträge, auch aus Wertpapieren, eine Kapitalertragssteuererklärung abzugeben.

Als Frist für die Abgabe der Steuererklärung wird die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1921 bestimmt.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen; lediglich über Diskontbeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, genügt es jedoch, wenn die in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht.

Vordrucke für die Kapitalertragssteuererklärung sind auf dem Finanzamt erhältlich.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt nicht dem Steuerpflichtigen, zu. Sämtliche Fragen des Vordrucks sind zu beantworten. Die Steuererklärung kann schriftlich oder mündlich in der dazu bestimmten Stunde vor dem Finanzamt abgegeben werden.

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragssteuer auf Grund des § 44 des Reichseinkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragssteuer wird mit einer Geldstrafe in 1 — 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 38 eingetragen die gemeinnützige Arbeiter-Bau-Genossenschaft Polzin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Polzin.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen für minderbemittelte und schlecht wohnende Arbeiterfamilien und zu diesem Zwecke Bau von Wohnhäusern und deren Abgabe an die Mitglieder zur Miete, um ihnen insbesondere dadurch in gewissen Grenzen unfindbare Wohnungen sowie die Annehmlichkeiten und Vorteile eines Hauseigentums zu gewähren. Die Haftsumme beträgt 100 Mark. Die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 1. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Eugen Brode, Albert Schmidt, Johannes Gatzke, Karl Köhn, Bernhard Barz, Franz Schneider, Hugo Gehre, Ludwig Solta und Otto Haß sämtlich in Polzin. Sitzung vom 29. März 1921. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft mit der Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder durch die Polziner Zeitung und das Polziner Tageblatt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß zu der Firma der Genossenschaft die Worte „der Vorstand“ und die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zugefügt werden. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 5. April 1921.

## Das Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 18, Ländliche Spar- und Darlehnskasse Alt- und Neufansow e. G. m. b. H., heute folgendes eingetragen worden: Sp. 6. §§ 37 und 45 der Statuts-Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben sind abgeändert. Polzin, den 6. Mai 1921.

## Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Wahl des bisherigen Landschaftsrats von Knobelsdorff-Brenkenhoff zum Direktor des Treptower Landschaftsbezirks staatlich bestätigt worden, ist die Neuwahl eines Landschaftsrats für die drei hinteren Kreise erforderlich geworden.

Die Landschaftsmitglieder des Belgarder Kreises ersuche ich daher nach Anleitung der §§ 38 bezw. 22, 23 und 26 der Pommerischen Landschaftsordnung zur Neuwahl zu schreiten und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes  
zur Wahl eines Landschaftsrats im  
Treptower Landschaftsbezirk“

mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion zu Treptow a. Rega bis zum 12. Juni d. J. einzusenden.

Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ballenberg, den 9. Mai 1921.

## Der Landschaftsdeputierte

Schmieden.

## Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Freitag, den 10. Juni 1921, nachm. 1½ Uhr im hiesigen Amtsbüro die Kolonistenjagd des Gutsbezirks Br u k e n auf einen Zeitraum von 6 Jahren und zwar vom 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1927 öffentlich verpachten. Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Jagdvorsteher  
Hempel.

## Dachrohr

offeriert billigst frei Wagon hier

Herm. Rackow,

Städtischer Rohrpächter,

Cammin i. Pom.

## Neue Jutesäcke 9,75

Muster gratis. Tausende Nachbestellungen. Vertreter gesucht.  
Hamburger, Wisdrow.

Edlen Schweizer-Käse

sowie

Holländer u. Älster Käse

empfiehlt Bernhard Maass.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.